

Roland Schwarze

**Albrecht Zeuner und sein wissenschaftliches
Werk zum Haftungs- und Schadensrecht – eine
Skizze**

In: Rainer Nicolaysen (Hg.): Zum Gedenken an die
Juristen Albrecht Zeuner (1924–2021) und Michael Köhler
(1945–2022). Reden der Akademischen Gedenkfeiern der
Fakultät für Rechtswissenschaft am 21. September 2022
und am 23. Juni 2023. Hamburg: Hamburg University
Press, 2025, <https://doi.org/10.15460/hup.273.2150>,
S. 35–44

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
Carl von Ossietzky

Inhalt

Vorwort	7
Teil I: Zum Gedenken an Albrecht Zeuner (1924–2021) Reden der Akademischen Gedenkfeier der Fakultät für Rechtswissenschaft am 21. September 2022 im Gästehaus der Universität Hamburg	
Begrüßung durch den Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft Tilman Repgen	15
Albrecht Zeuner als Vorbild Persönlichkeit, Lehre, Werke und gesellschaftliches Engagement Hansjörg Otto	19
Albrecht Zeuner als Kollege Reinhard Bork	29
Albrecht Zeuner und sein wissenschaftliches Werk zum Haftungs- und Schadensrecht – eine Skizze Roland Schwarze	35
Zum wissenschaftlichen Werk von Albrecht Zeuner – Arbeitskampfrecht Klaus-Stefan Hohenstatt	45
Zum wissenschaftlichen Werk von Albrecht Zeuner – Zivilprozessrecht Karsten Schmidt	61

Teil II: Zum Gedenken an Michael Köhler (1945–2022)

Reden der Akademischen Gedenkfeier der Fakultät
für Rechtswissenschaft am 23. Juni 2023 im
Hauptgebäude der Universität Hamburg, Flügelbau
West

Begrüßung durch den Dekan der Fakultät für
Rechtswissenschaft 83
Tilman Repgen

Das rechtsphilosophische Werk von Michael Köhler 87
Diethelm Kleszczewski

Zur Begründung der Rechtsstrafe Michael Köhlers 101
Bettina Noltenius

Michael Köhler als akademischer Lehrer 111
Friedrich von Freier

Abkürzungsverzeichnis 119

Rednerinnen und Redner 121

Gesamtverzeichnis der Hamburger
Universitätsreden, Neue Folge 123

Albrecht Zeuner und sein wissenschaftliches Werk zum Haftungs- und Schadensrecht – eine Skizze¹

Roland Schwarze

I.

Es hat sein Zweifelhaftes, wenn ein Enkel über das Werk seines akademischen Großvaters als Enkel sprechen soll. Im typischen Fall – und so liegt der meine – fehlt dem Enkel zum Großvater die persönliche Beziehung, die zum akademischen Vater ganz natürlich aus langjährigem Austausch erwächst.

An persönlichem Eindruck mangelt es nicht: Zweimal bin ich Albrecht Zeuner begegnet. Das erste Mal aus halber Nähe im September 1996 anlässlich der Rostocker Zivilrechtsassistententagung, wo er, vormaliger Gründungsdekan der wieder erstandenen Rostocker Fakultät, den traditionellen Festvortrag am Vorabend der Tagung halten sollte. Beim nachmittäglichen Erkundungsgang durch die Rostocker Altstadt sahen wir, mein akademischer Bruder Rüdiger Krause und ich, ihn in Begleitung seiner Gattin uns entgegenschreiten. Wir konnten nur schwer an uns halten, uns als Enkel vorzustellen. Aber solche Enthüllungen auf offener Straße wären wohl ungehörig und höchst irritierend gewesen. Abends erlebte ich seinen Festvortrag in der Rostocker Aula – erleben ist wohl ein angemessener Ausdruck für einen den ganzen Mann erfassenden und förmlich zur Vibration bringenden Stil des Vortrags, die den Zuhörer keine Sekunde abschweifen ließ.

Die zweite Begegnung, aus der Nähe, ergab sich auf der Hamburger Zivilprozessrechtslehrtagung im Jahr 2000, als ich beim Dîner an seinem und seiner Gattin Tisch zu sitzen kam und nun, als frisch gebackener Privatdozent, ihm endlich unsere verwandtschaftliche Beziehung eröffnen konnte, durchaus zum Erstaunen Zeuners, der sich nicht recht erklären konnte, dass sein Schüler Otto „auch schon“ Schüler habe. Damit war nach so kurzer Zeit – 24 Jahre nach der Habilitation Ottos – in der Tat nicht zu rechnen.

Wenn es also an persönlichem Eindruck nicht fehlt, so kann ich in Ermangelung einer tieferen persönlichen Kenntnis Zeuners über sein Werk letztlich nur aus seinem Werk sprechen, was geistige Verbundenheit nicht ausschließt.

II.

Der Form nach teilt sich Zeuners Werk zum Haftungsrecht in klassische Genres: die bekannte Großkommentierung im Soergel² und vor allem die Abhandlung. Dieser Begriff ist dem des heute geläufigeren des Aufsatzes im Falle Zeuners unbedingt vorzuziehen, weil er nach gebräuchlichem Sinn nicht allein die wissenschaftliche Bearbeitung bezeichnet, sondern die gründliche wissenschaftliche Bearbeitung.

Dem Gegenstand nach decken die Abhandlungen beide Teilgebiete ab: Haftung und Schaden. Sie behandeln neben Sonderthemen³ die zeitlosen Fragen des Gebiets: Rechtswidrigkeit⁴ und Verschulden⁵, Kausalität⁶ und Schaden.⁷ Wer sich solchen Themen stellt, der muss seiner Sache sicher sein, der misst seinen Weg über Grund und nicht nach der durchfahrenen Menge Wasser.

Die Eigenart des Zeuner'schen Denkens ist das *Durchdenken*. Das meint nicht das Durchdenken im wissenschaftlichen Sinne: ein Denken, das alle Möglichkeiten und Konsequenzen erwägt, sondern

ein Hindurchdenken durch Begriffe, Tatbestände, Dogmen und Institute zu einem Punkt, von dem aus sich die Dinge ordnen. Also nicht nur Rechtswissenschaft, sondern Rechtsdenken. Das Ganze in einer Weise, die Nüchternheit gegen die eigene Person mit Leidenschaft für die Sache und einer anstrengungslosen Sicherheit in Begriff und Stil verbindet.

1. Ich erlaube mir hier ein exemplarisches Vorgehen – das Zeuner'sche Denken gebietet diese Form der Würdigung – und wähle zur Veranschaulichung meine bevorzugte Zeuner'sche Abhandlung – die über das Verschulden – basierend auf einem Vortrag vor der Wiener Juristischen Gesellschaft aus dem Januar 1965, veröffentlicht in JZ 1966, 1,⁸ in der Zeuner den Verschuldensbegriff und das Verschulden gegen sich selbst auf eine tiefere Ebene des Verstehens bringt.

Die von Zeuner vorgefundene Ausgangslage: Es gibt zwei als grundverschieden aufgefasste Phänomene, die in der Zivilrechtsdogmatik „Verschulden“ genannt werden. Das in § 276 BGB geregelte und begriffene Verschulden des Schuldners, das diesem eine Rechts- oder Pflichtwidrigkeit und damit eine Verletzung der Interessen eines anderen vorwirft. Und ein auch „Verschulden“ genanntes Verhalten, dessen Unterschied darin liegt, dass es eine Rechts- oder Pflichtwidrigkeit nicht voraussetzt: Zeuner nennt als prominentestes Beispiel das Mitverschulden des Geschädigten (§ 254 BGB), ferner die ihm ähnliche Fahrlässigkeit des zögerlich Anfechtenden nach § 121 II BGB, die zum Verlust der Gewährleistungsrechte führende grob fahrlässige Ignoranz des Käufers oder Mieters, und das Verschulden des Gläubigers in § 326 II BGB (= § 324 I 2 BGB a. F.).⁹

Die auch heute noch vorkommende Bezeichnung des Phänomens als „uneigentliches“ Verschulden¹⁰ drückt genau das Halbverstehen aus, welches den Stand der Lehre kennzeichnete: das Phänomen einerseits

als Parallele zum echten Verschulden zu denken, auf der anderen Seite den Abstand zwischen den parallel gedachten Linien des eigentlichen und des uneigentlichen Verschuldens maximal weit zu setzen, da beide Phänomene im „Eigentlichen“ ja verschieden sein sollen.

Dieses Halbverstehen war auch durch die verdienstvolle Studie eines anderen Hamburgers¹¹ nicht behoben, die dem uneigentlichen Verschulden zwar zu einem eigenen Begriff verhalf und das Verstehen des Phänomens in vielfältiger Weise beförderte, aber in der Grundfrage ebenfalls zum Behelf der Analogie greift und die Obliegenheitswidrigkeit als „analoge Rechtswidrigkeit“ deutet.¹² Die Suche nach dem „Eigentlichen“ war damit nicht zum vollen Erfolg geführt. Die Ursache dafür ist völlig klar: Rechts- und Pflichtwidrigkeit werden unzutreffend als ursprüngliche Formen der rechtlichen Missbilligung genommen, sodass das Verschulden gegen sich selbst nur als Ableitung oder Variation der Rechtswidrigkeit genommen und aus seiner Relation zur Rechtswidrigkeit bestimmt werden kann, obgleich die Rechtswidrigkeit als Eingriff in einen fremden Bezirk¹³ definiert ist und daher nicht ähnlich, sondern anders ist als die Verletzung der eigenen Interessen.

Zeuner geht folgerichtig einen Schritt zurück hinter die Rechtswidrigkeit, zurück auf die Fundamente des Zivilrechts: Interesse und Wertung. Beiden Formen des Verschuldens ist gemeinsam, dass sie ein rechtlich geschütztes Interesse durch ein Verhalten verletzen und dass das Verhalten deswegen als unwert, als gegen die rechtliche Wertung gerichtet, als „rechtlich wertwidrig“ angesehen werden muss. Verbot und Rechtswidrigkeit – auf denen das echte Verschulden beruht – sind nur Ableitungen, Unterformen der rechtlichen Wertwidrigkeit,¹⁴ neben die sich die Verletzung eines eigenen Interesses als andere Unterform der rechtlichen Wertwidrigkeit stellt.¹⁵ Als Unterformen der Wertwidrigkeit gedacht werden die Phänomene ähnlich, hier erst ergibt sich die

Kommensurabilität zwischen beiden Formen des Verschuldens, die § 254 voraussetzt – sogar in einem strengen, mathematischen Sinn.

Das Hindurchdenken durch die Rechtswidrigkeit zum höheren Fixpunkt der rechtlichen Wertwidrigkeit ermöglicht, die Vielfalt rechtstatbestandlicher Wertwidrigkeiten außerhalb der Rechtswidrigkeit als das aufzufassen, was sie sind: Gestalten der Zweckmäßigkeit, passgenaue Ausformungen der rechtlichen Wertwidrigkeit, in denen sich die Komplexität des Rechts spiegelt.

Namentlich das hybride Verschulden erhält durch Zeuners Analyse seine Bestimmung: also ein Verschulden, dass sich in der Form des uneigentlichen Verschuldens, in der Form der Obliegenheit, abspielt und als Rechtsfolge den Verlust eines Vorteils zur Folge hat, inhaltlich aber auf den Schutz des fremden Interesses zielt. Zeuner verdeutlicht das an § 121 II BGB.¹⁶ Der rechtlichen Form nach handelt es sich um ein Verschulden gegen sich selbst, um eine Obliegenheit: Der Irrende, der nicht unverzüglich anfechtet, verliert einen Vorteil – seine Anfechtungsbefugnis. Inhaltlich geht es dagegen um den Schutz des anderen, des fremden Interesses, um den Schutz des Anfechtungsgegners. Wenn der Irrende unverzüglich anfechten muss, würde eine Bestimmung dessen, was dem Anfechtenden dafür abzuverlangen ist, ins Leere führen, wollte man die Prüfung an seinem Interesse – dem Interesse, das Anfechtungsrecht nicht zu verlieren – orientieren. Man müsste dann fragen: Was ist einem Anfechtenden an Verhalten abzuverlangen, damit er sein Anfechtungsrecht nicht verliert? Daran schlosse sich die Prüfung an, wie man sorgfältigerweise mit seinen Anfechtungsrechten umgehen sollte, was ein „ordentlicher Anfechtungsberechtigter“ mit seiner Befugnis täte, und man geriete in einen Zirkel. Denn ein ordentlicher Anfechtungsberechtigter würde eben das Erforderliche tun, um seine Anfechtungsbefugnis nicht zu verlieren. Tatsächlich wird hier natürlich anders geprüft: Es wird gefragt, ob

der Anfechtungsberechtigte alles Mögliche und Zumutbare getan hat, um das Vertrauen des anderen in den Bestand der Willenserklärung so schnell wie möglich zu beseitigen und damit alles getan hat, um die Nachteile für diesen gering zu halten. Die Anfechtungsobliegenheit richtet sich also aus am Schutz des fremden Interesses, nicht bzw. nicht primär des eigenen. Wer solche und noch buntere Erscheinungen des Verschuldens – solche, in denen das Verschulden den Vertragsinhalt verändert (Verlust der Gewährleistungsrechte) oder sogar Verträge entstehen lässt (der Anbietende unterlässt es, den Akzeptanten über den Eingang der Annahmeerklärung nach Ablauf der Annahmefrist zu informieren, § 149 BGB) – als Analogie zur Rechtswidrigkeit denkt und damit in eine Einheitsform pressen will, wird scheitern – er wird die Mischformen unerklärt lassen, zur Einheitlichkeit verfremden oder als zu beseitigende Systemwidrigkeiten missverstehen.

2. Und so wie hier finden sich in den anderen Untersuchungen Zeuner'sche Fixpunkte, Ankerstellen im Meer der Erwägungen, Argumente und Einzelheiten:

- In der Untersuchung zum deliktsrechtlichen Schutz des eingerichteten Gewerbebetriebs ist der Umschwung von einer gegenständlichen zu einer handlungsbezogenen, die Tätigkeit des Gewerbetreibenden in den Blick nehmenden Bestimmung des Schutzzutes der Fixpunkt, der diesen Schutzbereich in eine Parallele zum Schutz des Persönlichkeitsrechts bringt und für den deliktsrechtlichen Schutz jeder beruflichen Tätigkeit, nicht nur der selbständig-gewerblichen, öffnet.¹⁷ Damit einhergehend der Gedanke, dass es eigentlich eher um eine dem § 823 Abs. 2 BGB nahestehende Problemstellung geht, nicht um eine des § 823 Abs. 1 BGB: also darum geht, bestimmte, den Gewerbebetrieb beeinträchtigende Verhaltensweisen als rechtswidrig auszuweisen denn einen gegen-

ständig gedachten Bezirk abzustecken, in den nicht eingegriffen werden darf.

- In der Untersuchung zur (überholenden) Kausalität, ist es das Verbot der Mehrbelastung des Geschädigten, das einen solchen Fixpunkt für die Frage bildet und dazu führt, Reserveursachen längstens bis zum Zeitpunkt des realen Schadenseintritts für beachtlich zu erklären. Von dem Zeitpunkt des realen Schadenseintritts an nämlich erhält der Geschädigte an Stelle des – sagen wir – geschuldeten und durch eine Nachlässigkeit des Schuldners zerstörten Autos einen anderen Gegenstand – den Schadenersatzanspruch. Er trägt ab jetzt das Risiko dieses Gegenstands, etwa das Risiko der Insolvenz und somit Uneinbringlichkeit des Anspruchs. Dann wäre es ungerecht, ihm das Risiko des ursprünglich geschuldeten Gegenstandes zusätzlich aufzubürden, indem man ihm dessen nach dem Schadenseintritt liegendes hypothetisches Schicksal – dass also das Auto später bei einem Unwetter zerstört worden wäre – anlastet.¹⁸
- In der Untersuchung des Schadensbegriffs ist es die Differenzbetrachtung, die Zeuner als Fixpunkt ausmacht. Er zeigt, dass der konkrete Schadensbegriff – der Schaden als Beschreibung eines konkreten Zustandes (z. B. die Beule am Auto) – sich selbst missversteht, wenn er als Gegenmodell zur Differenzbetrachtung auftritt. Vielmehr ist auch er Differenzbetrachtung: die Betrachtung des konkreten Zustandes vor und nach dem schädlichen Ereignis. Der Unterschied beider Schadensbegriffe liegt nicht in der Methode der Schadensermittlung – des Vergleichs zweier Lagen –, sondern darin, welche Lagen verglichen werden: die Zustände eines Gegenstandes oder die des Vermögens.
- In der Untersuchung zur schadensrechtlichen Vorteilsausgleichung ist es die Unterscheidung des Verletzten-Vermögens in

Schadenssphäre und Innenbereich, welch Letztere bei der Ermittlung des Schadens und Bemessung der Ersatzpflicht auszublenden ist, womit hier eintretende Vermögenszuwächse keine schadensmindernde Wirkung entfalten.¹⁹

- In der Soergel-Kommentierung ist es die Grundeinsicht zur Relativität der erforderlichen Sorgfalt, die in § 276 BGB aus der Perspektive des Täters beurteilt, was bei der Verkehrspflicht aus einer objektiven, sozialen Perspektive beurteilt werden muss.²⁰

III.

Die Frage nach der Zeitlichkeit, die sich zum Schluss stellt, ist im Falle eines Rechtsdogmatikers immer eine heikle Sache und weniger als Frage nach seiner Zeitlosigkeit denn als Frage nach dem Maß seiner Zeitlichkeit zu stellen. Wer sich zeitlose Themen in der Art Zeuners vornimmt, hat seinem Fach auch nach sechs oder sieben Jahrzehnten noch etwas zu sagen. Zeitlos aber bleibt der von ihm aufgestellte und eingelöste Anspruch an Rechtsdenken.

Die Zivilrechtswissenschaft schuldet Albrecht Zeuner Dank.

- 1 Schriftliche Fassung des bei der Gedächtnisfeier am 21. September 2022 gehaltenen Vortrags; die skizzenhafte Form wurde beibehalten.
- 2 Bd. 3: Schuldrecht II (§§ 611–853), 10. Aufl. Stuttgart u. a. 1969, Bd. 4: Schuldrecht III (§§ 705–853), 11. Aufl. Stuttgart u. a. 1985, Bd. 5/2: Schuldrecht IV/2 (§§ 823–853, Prod-HaftG, UmweltHG), 12. Aufl. Stuttgart u. a. 1999.
- 3 Zu nennen sind hier insbesondere die Untersuchungen zum deliktsrechtlichen Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs: Zeuner, Historische Linien in der Entwicklung des Rechts am Gewerbebetrieb, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Verkehrssicherungspflichten, VersR 1983, Beiheft, S. 196 ff.; Zeuner, Rezensionenabhandlung zu Schwitanski: Deliktsrecht, Unternehmensschutz und Arbeitskampfrecht – Versuch einer systemorientierten Harmonisierung, AcP 188 (1988), S. 69 ff.; zum Tatbestand der Eigentumsverletzung: Albrecht Zeuner: Störungen des Verhältnisses zwischen Sache und Umwelt als Eigentumsverletzung – Gedanken über Inhalt und Grenzen von Eigentum und Eigentumschutz. In: Festschrift für Werner Flume zum 70. Geburtstag. Hg. von Horst Heinrich Jakobs u. a. Köln 1978, Bd. 1, S. 775 ff.
- 4 Zeuner, Bemerkungen zum Problem der Rechtswidrigkeit aus zivilrechtlicher Sicht, JZ 1961, S. 41 ff.
- 5 Zeuner, Gedanken über Stellung und Bedeutung des Verschuldens im Zivilrecht, JZ 1966, S. 1 ff.
- 6 Zeuner, Zum Problem der überholenden Kausalität, AcP 157 (1958/59), S. 441 ff.; ferner Zeuner, Anm. zu BGH VI ZR 190/58, JZ 1960, S. 409, 411.
- 7 Zeuner, Schadensbegriff und Ersatz von Vermögensschäden, AcP 163 (1964), S. 380 ff.; Zeuner: Gedanken zum Schadensproblem. In: Gedächtnisschrift für Rolf Dietz. Hg. von Götz Hueck u. a. München 1973, S. 99 ff.; Zeuner: Auskunftserteilung als Schadensersatz bei Geheimnisverrat. In: Aus dem Hamburger Rechtsleben. Walter Reimers zum 65. Geburtstag. Hg. von Heinrich Ackermann u. a. Berlin 1979, S. 217 ff.; ferner Zeuner, Anm. zu BGH V ZR 237/84, JZ 1986, S. 387, 395 (zum Nutzungsausfallschaden); Zeuner, Anm. zu BGH VI ZR 48/85, JZ 1986, S. 638, 640 (zu fiktiven Heilbehandlungskosten); Zeuner, Anm. zu BGH IVb ZR 27/86, JZ 1988, S. 196, 200 (zum Schadensersatz für Gebrauchsvorteile); Zeuner, Anm. zu OLG München 24 U 266/89, NZV 1990, S. 349 (zum Nutzungsausfallschaden); Zeuner, Anm. zu BGH Ia ZR 193/63, JuS 1966, S. 147 (zur Rechtskraftwirkung des Unterlassungsurteils für den nachfolgenden Schadensersatzprozeß).
- 8 Titel der Abhandlung: „Gedanken über Bedeutung und Stellung des Verschuldens im Zivilrecht“.
- 9 Zeuner, JZ 1966, S. 1 mit weiteren Beispielen.
- 10 Vgl. Zeuner, JZ 1966, S. 1, 2.
- 11 Reimer Schmidt: Die Obliegenheiten. Studien auf dem Gebiet des Rechtszwanges im Zivilrecht unter besonderer Berücksichtigung des Privatversicherungsrechts. Karlsruhe 1953.
- 12 Ebd., S. 318.
- 13 Begriff nach Zeuner, JZ 1966, S. 1, 2.
- 14 Zu dieser zugespitzten Auslegung berechtigt die Selbstdeutung Zeuners, die Wertwidrigkeit liege „eine Stufe tiefer“ als das Verbot; JZ 1966, S. 1, 2.
- 15 Siehe Zeuner, JZ 1966, S. 1, 2.
- 16 Und an § 326 II BGB (= § 324 I 2 BGB a. F.): Zeuner, JZ 1966, S. 1, 2 f.
- 17 Zeuner, AcP 188 (1988), S. 69, 74, 75; Soergel/Zeuner, BGB Bd. 5/2, 12. Aufl. 1999, § 823 Rn. 111, 151.

18 Vgl. Zeuner, AcP 157 (1958/59), S. 441, 444 f., 446.

19 Zeuner: Gedanken zum Schadensproblem (wie Anm. 7), S. 99, 105 f.

20 Soergel/Zeuner, BGB Bd. 5/2, 12. Aufl. 1999, § 823 Rn. 4 ff., 7; zuvor schon Zeuner, JZ 1961, S. 41, 43 und JZ 1966, S. 1, 4 f.

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArbuR	Arbeit und Recht
AT	Allgemeiner Teil
BAG	Bundesarbeitsgericht
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
DRiG	Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekannt- machung vom 19.4.1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geän- dert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 389)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
h. M.	herrschende Meinung
JBl	Juristische Blätter
JRE	Jahrbuch für Recht und Ethik
JZ	JuristenZeitung
LMK	Lindenmaier-Möhring, kommentierte BGH-Rechtsprechung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht Rechtsprechungs-Report

OLG	Oberlandesgericht
RdA	Recht der Arbeit
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen 1879–1945
VersR	Versicherungsrecht – Zeitschrift für Versicherungs- recht, Haftungs- und Schadensrecht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WS	Wintersemester
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZR	Zivilrecht
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRph N. F.	Zeitschrift für Rechtsphilosophie Neue Folge
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Rednerinnen und Redner

REINHARD BORK, geb. 1956, Dr. iur., Professor emeritus für Zivilprozessrecht und Allgemeines Prozessrecht an der Universität Hamburg.

FRIEDRICH VON FREIER, Dr. iur., Privatdozent, Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht zu Hamburg.

KLAUS-STEFAN HOHENSTATT, geb. 1961, Dr. iur., Rechtsanwalt und Partner bei Freshfields, Honorarprofessor an der Bucerius Law School.

DIETHELM KLESCZEWSKI, geb. 1960, Dr. iur., Professor emeritus für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Leipzig.

BETTINA NOLTENIUS, geb. 1973, Dr. iur., Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Rechtsphilosophie an der Universität Passau, Vizepräsidentin der Universität für Studium, Lehre, Ethik und Qualitätssicherung.

HANSJÖRG OTTO, geb. 1938, Dr. iur., Professor emeritus für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Georg-August-Universität Göttingen.

TILMAN REPGEN, geb. 1964, Dr. iur. utr., Professor für Deutsche Rechtsgeschichte, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und Bürgerliches Recht an der Universität Hamburg, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft.

KARSTEN SCHMIDT, geb. 1939, Dr. iur. Dr. h. c. mult., Affiliate Professor für Unternehmensrecht und Ehrenpräsident der Bucerius Law School in Hamburg.

ROLAND SCHWARZE, geb. 1961, Dr. iur., Professor für Zivilrecht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht an der Leibniz Universität Hannover.

Herausgeber

RAINER NICOLAYSEN, geb. 1961, Dr. phil., Leiter der Arbeitsstelle für
Universitätsgeschichte und Professor für Neuere Geschichte an der
Universität Hamburg.

Gesamtverzeichnis der Hamburger Universitätsreden, Neue Folge

Die Hamburger Universitätsreden erscheinen seit 1950. Im Jahr 1999 wurde die Neue Folge begründet. Diese Reihe erscheint seit 2003 (Neue Folge Band 3) bei Hamburg University Press. Die Hamburger Universitätsreden dokumentieren Reden, die bei Veranstaltungen der Universität Hamburg gehalten werden. Die Reihe wird vom Präsidenten der Universität Hamburg herausgegeben.

Online-ISSN 2627-8928

Print-ISSN 0438-4822

<https://hup.sub.uni-hamburg.de/oa-pub/catalog/series/hurnf/3>



N. F. Band 1 Zum Gedenken an Ernst Cassirer (1874–1945). Ansprachen auf (1999) der Akademischen Gedenkfeier am 11. Mai 1999.

N. F. Band 2 Zum Gedenken an Agathe Lasch (1879–1942?). Reden aus (2002) Anlass der Benennung des Hörsaals B im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Agathe-Lasch-Hörsaal am 4. November 1999.

N. F. Band 3 Zum Gedenken an Peter Borowsky. (2003) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.3.50>

N. F. Band 4 Zum Gedenken an Peter Herrmann 22. 5. 1927 – 22. 11. 2002. (2004) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.4.51>

- N. F. Band 5** Verleihung der Bruno Snell-Plakette an Fritz Stern. Reden zur
(2004) Festveranstaltung am 19. November 2002 an der Universität
Hamburg.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.5.52>
- N. F. Band 6** Zum Gedenken an Eberhard Schmidhäuser. Reden, gehalten
(2004) auf der akademischen Gedenkfeier der Universität Hamburg
am 6. Februar 2003.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.6.54>
- N. F. Band 7** Ansprachen zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Profes-
(2004) sor Dr. Klaus Garber am 5. Februar 2003 im Warburg-Haus.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.7.55>
- N. F. Band 8** Zum Gedenken an Dorothee Sölle.
(2004) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.8.56>
- N. F. Band 9** Zum Gedenken an Emil Artin (1898–1962). Reden aus Anlass
(2006) der Benennung des Hörsaals M im Hauptgebäude der Univer-
sität Hamburg in Emil-Artin-Hörsaal am 26. April 2005.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.9.57>
- N. F. Band 10** „Quod bonum felix faustumque sit“. Ehrenpromotion von
(2006) Walter Jens zum Dr. theol. h. c. am 3. Juni 2005 in der Univer-
sität Hamburg.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.10.58>
- N. F. Band 11** Zur Eröffnung des Carl Friedrich von Weizsäcker-Zentrums für
(2007) Naturwissenschaft und Friedensforschung.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.11.59>
- N. F. Band 12** Zur Verleihung der Ehrenszenatorwürde der Universität Ham-
(2007) burg an Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Wolfgang K. H. Panofsky am
6. Juli 2006.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.12.60>

- N. F. Band 13** Reden zur Amtseinführung von Prof. Dr.-Ing. habil. Monika (2007) Auweter-Kurtz als Präsidentin der Universität Hamburg am 1. Februar 2007.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.13.61>
- N. F. Band 14** 50 Jahre Universitätspartnerschaft Hamburg – Bordeaux. (2008) Präsentation des Jubiläumsbandes und Verleihung der Ehrendoktorwürde an Prof. Dr. Jean Mondot am 30. Oktober 2007 im Warburg-Haus, Hamburg.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.14.62>
- N. F. Band 15** Auszeichnung und Aufforderung. Zur Verleihung der Ehrendoktorwürde der Universität Hamburg an Prof. Dr. h. c. Dr. h. c. Manfred Lahnstein am 31. März 2008. (2008)
<https://doi.org/10.15460/HUP.88>
- N. F. Band 16** Zum Gedenken an Magdalene Schoch (1897–1987). Reden (2008) aus Anlass der Benennung des Hörsaals J im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Magdalene-Schoch-Hörsaal am 15. Juni 2006.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.16.68>
- N. F. Band 17** Zum Gedenken an Erwin Panofsky (1892–1968). Reden aus An- (2009) lass der Benennung des Hörsaals C im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Erwin-Panofsky-Hörsaal am 20. Juni 2000.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.17.98>
- N. F. Band 18** 100 Jahre Hauptgebäude der Universität Hamburg. Reden der (2012) Festveranstaltung am 13. Mai 2011 und anlässlich der Benennung der Hörsäle H und K im Hauptgebäude der Universität nach dem Sozialökonom Eduard Heimann (1889–1967) und dem Juristen Albrecht Mendelssohn Bartholdy (1874–1936).
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.18.131>

- N. F. Band 19** Auch an der Universität – Über den Beginn von Entrechtung und Vertreibung vor 80 Jahren. Reden der Zentralen Gedenkveranstaltung der Universität Hamburg im Rahmen der Reihe „Hamburg erinnert sich 2013“ am 8. April 2013.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.18.131>
- N. F. Band 20** Wilhelm Flitner (1889–1990) – ein Klassiker der Erziehungswissenschaft? Zur 125. Wiederkehr seines Geburtstags. Reden der Festveranstaltung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg am 22. Oktober 2014.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.20.156>
- N. F. Band 21** Die deutsch-griechischen Beziehungen im Bereich der Wissenschaft. Rede des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs Vassilios Skouris zur Eröffnung der Conference on Scientific Cooperation between Greece and Germany an der Universität Hamburg vom 5. bis 7. Februar 2015.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.21.163>
- N. F. Band 22** Kontinuität im Neubeginn. Reden der Zentralen Veranstaltung der Universität Hamburg am 6. November 2015 anlässlich des 70. Jahrestags ihrer Wiedereröffnung 1945.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.22.167>
- N. F. Band 23** Zum Gedenken an Gerhard Fezer (1938–2014). Reden der Akademischen Gedenkfeier der Fakultät für Rechtswissenschaft am 30. Oktober 2015.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.23.169>
- N. F. Band 24** Die Dinge und ihre Verwandten. Zur Entwicklung von Sammlungen. Abendvortrag des Direktors des Deutschen Literaturarchivs Marbach Ulrich Raulff anlässlich der Jahrestagung der Gesellschaft für Universitätssammlungen an der Universität Hamburg vom 21. bis 23. Juli 2016.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.24.177>

- N. F. Band 25** Der Hamburger Professorinnen- und Professorenkatalog (HPK). (2018) Reden der Zentralen Veranstaltung der Universität Hamburg am 26. Januar 2017 anlässlich der Freischaltung des HPK.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.25.182>
- N. F. Band 26** Salomo Birnbaum und die Geschichte der Jiddistik an der (2025) Hamburger Universität. Reden der Festveranstaltung am 15. September 2022 anlässlich der Begründung der Jiddistik an der Hamburger Universität vor 100 Jahren.
<https://doi.org/10.15460/hup.271.2130>
- N. F. Band 27** Zum Gedenken an die Juristen Albrecht Zeuner (1924–2021) (2025) und Michael Köhler (1945–2022). Reden der Akademischen Gedenkfeiern der Fakultät für Rechtswissenschaft am 21. September 2022 und am 23. Juni 2023.
<https://doi.org/10.15460/hup.273.2140>

Impressum

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

Lizenz

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>). Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet.

Bildnachweise

Foto Köhler: Gerald Süchting

Foto Zeuner: UHH/Schöttmer

Online-Ausgabe

Die Online-Ausgabe dieses Werkes ist eine Open-Access-Publikation und ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek (<https://portal.dnb.de>) verfügbar.

Online-ISSN 2627-8928

DOI: <https://doi.org/10.15460/hup.273.2140>

Gedruckte Ausgabe

ISBN: 978-3-910391-06-2

Print-ISSN 0438-4822

Cover und Satz

Hamburg University Press

Druck und Bindung

hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG, Hansastrasse 48, 24118 Kiel (Deutschland), info@hansadruck.de, <https://www.hansadruck.de>

Verlag

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Von-Melle-Park 3, 20146 Hamburg (Deutschland), info.hup@sub.uni-hamburg.de, <https://hup.sub.uni-hamburg.de>

2025